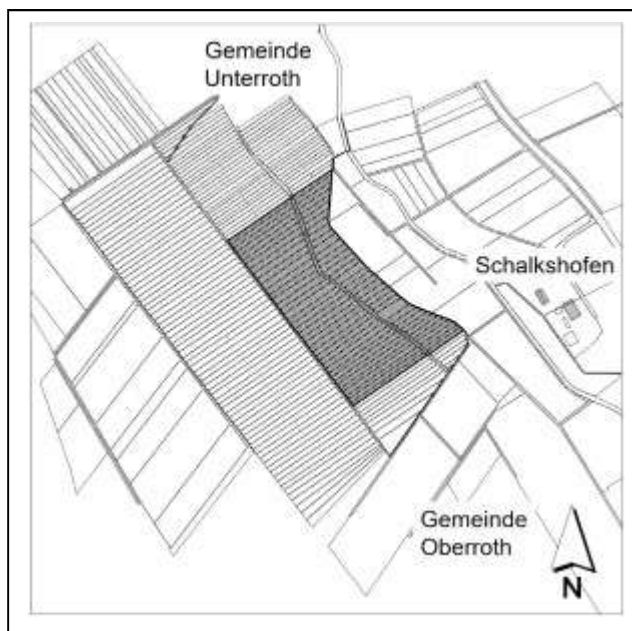


## Bekanntmachung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung (durch Fiktion)

Bekanntmachung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Solarpark Unterroth“, Gemeinde Unterroth

Mit der Flächennutzungsplanänderung wird die Ansiedlung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf landwirtschaftlich genutzten Flächen im südlichen Gemeindegebiet von Unterroth bauplanungsrechtlich vorbereitet.

Die Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Solarpark Unterroth“ der Gemeinde Unterroth in der Fassung vom 19. September 2023 mit redaktionellen Änderungen vom 28. November 2023 wurde am 27. Mai 2024 beim Landratsamt Neu-Ulm beantragt. Das Landratsamt Neu-Ulm hat innerhalb der Genehmigungsfrist keine Fristverlängerung beantragt und die Verletzung von Rechtsvorschriften nach § 6 Abs. 2 BauGB nicht geltend gemacht. Somit ist die Genehmigungsfiktion nach § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB eingetreten, die Genehmigung gilt als erteilt.



Die Genehmigung (durch Genehmigungsfiktion) wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Gemeinde Unterroth, Schulweg 1, 89299 Unterroth sowie in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Buch, Friedhofweg 2, 89290 Buch während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des §215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

..... gez. **Norbert Poppele**, ..... (Siegel)  
Unterroth, den **04.07.2024** Erster Bürgermeister